



Verein der Freunde und Förderer des
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums

Gelsenkirchen-Buer



Verein der Freunde und Förderer des Annette-von- Droste-Hülshoff-Gymnasiums

Satzung

Satzung des Vereins

„Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums „

dritte überarbeitete Fassung, April 2017

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Eintragung
- § 4 Zweck des Vereins
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Haftung
- § 15 Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz

der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums“. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums in Gelsenkirchen-Buer.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Aufgaben der Schulpflegschaft und der Schülermitverwaltung durch Förderung der Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten, des Schüleraustausches mit dem Ausland, der Freizeitgestaltung und musischen Bildung durch Förderung und Unterstützung satzungszweckbestimmter Einrichtungen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- A) Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums sowie andere Personen, die die Satzungszweck zu fördern bereit sind. Ausgenommen hiervon sind aktive Schüler der Schule
- B) juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts,
- C) sonstige Vereinigungen.

Über den schriftlich zu stellen den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

Neben den in Abs. 1) aufgeführten Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch jährliche Spenden und tragen damit zu einer Verwirklichung der Vereinsziele bei. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind durch den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- A) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen
- B) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- C) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu dieser Entscheidung.

§ 8

Beitrag

die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der in das Ermessen jeden Mitglieds gestellt wird, jedoch mindestens 15 € jährlich betragen soll. Die Nichtentrichtung des Beitrags während zweier aufeinander folgender Schuljahre führt zum Ausschluss des Mitglieds mit dem Ende des zweiten Schuljahres. Jahresbeiträge sind spätestens vier Monate vor dem Abschluss eines Schuljahres fällig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- A) die Mitgliederversammlung,
- B) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1.) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen
 - A) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - B) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - C) die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - D) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält

- 2.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Veröffentlichung in „Annettes Notizen“, der regelmäßig erscheinenden Informationsschrift der Schulleitung, und auf der Homepage der Schule einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Ergänzung der Tagesordnung um Anträge auf Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, ist unzulässig.

- 3) Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangen. Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit stimmen der vertretenen Mitglieder, soweit in der Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Zur Änderung des zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. In diesem Fall muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen.
- 6) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt mitzuteilen und, sofern sie den Vereinszweck betreffen, mit dem Finanzamt abzustimmen.
- 7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt
- 8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll niederzulegen
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 10) Die Führung des Protokolls obliegt dem Vorstand. Es hat unter anderem zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und zwei Beisitzern.

Der Schatzmeister ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als Beisitzer fungieren kraft Amtes der jeweilige Schulleiter sowie der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Vertreter im Sinne des Paragraphen 26 II BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen. Zu Mitgliederversammlung, der einen Nachfolger gewählt wird, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestellen.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorgegeben worden sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - A) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - B) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - C) Erstellung des Jahresberichtes.

- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer.

Sie haben nach eigenen freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Fördervereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder auch in dieser Eigenschaft ist ausgeschlossen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderen Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendblasorchester Gelsenkirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.